

SOZIALVERBAND

VdK

RHEINLAND-PFALZ



April 2015

Finanzierung von
Umbaumaßnahmen zur Herstellung
von Barrierefreiheit

Impressum

Inhalte: Nadine Gray

Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz e. V., Kaiserstraße 62, 55116 Mainz

E-Mail: rheinland-pfalz@vdk.de

Internet: www.vdk.de/rheinland-pfalz

© Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz, März 2015

Die Inhalte wurden sorgfältig erarbeitet. Es kann jedoch keine Gewährleistung für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.

Die in dieser Informationsmappe verwendeten männlichen Bezeichnungen dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit und gelten ausdrücklich für beide Geschlechter. Eine Diskriminierung weiblicher Personen wird damit nicht beabsichtigt.

Inhalt

1. BARRIEREFREIHEIT – WAS IST DAS ÜBERHAUPT?.....	4
2. BARRIEREFREIHEIT DAHEIM	4
3. TYPISCHE UMBAUMAßNAHMEN.....	5
4. FINANZIERUNG VON UMBAUMAßNAHMEN ZUR HERSTELLUNG VON BARRIEREFREIHEIT	5
4.1. Zuschüsse durch die Pflegekassen	6
4.2. Zuschuss durch die gesetzliche Krankenversicherung.....	6
4.3. Kostenübernahme durch Rentenversicherung, Integrationsamt und Arbeitsagenturen.....	6
4.4. Finanzierung durch die Unfallkassen und nach dem Bundesversorgungsgesetz.....	7
4.5. Förderung durch Sozialämter	7
4.6. Förderung durch öffentliche Mittel	8
4.7. Steuererleichterung	8

1. Barrierefreiheit – Was ist das überhaupt?

Die allgemein gültige Definition von Barrierefreiheit stammt aus Paragraf 4 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG) und besagt, dass „bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche [barrierefrei sind], wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“

Hinter diesem sperrigen Satz versteckt sich ein eigentlich ganz einfaches Konzept: Alles soll für jeden ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein, ungeachtet einer etwaigen Behinderung oder Einschränkung. Und Einschränkungen gibt es fürwahr viele, zum Beispiel durch das Nachlassen der Mobilität durch Alterungsprozesse, angeborene Behinderungen oder auch Erkrankungen – aber auch situativ wie für eine Mutter mit einem Kinderwagen. Letztere ist zumindest im häuslichen Umfeld wieder vollkommen mobil, aber gerade Menschen mit Behinderung und ältere Menschen sind auch dort auf bauliche Lösungen angewiesen, die ihnen einen selbstbestimmten Verbleib in den eigenen vier Wänden ermöglichen.

2. Barrierefreiheit daheim

Barrierefreiheit hilft folgerichtig allen, das Leben ein wenig leichter zu machen und selbstbestimmt und selbstständig den Alltag zu meistern. Insbesondere im eigenen Wohnumfeld lässt sich durch entsprechende Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen einiges zum Besseren verändern, wenn nicht, wie im Idealfall, bereits bei Bau oder Bezug einer Immobilie auf die Barrierefreiheit geachtet wurde.

Unterschieden werden muss hier natürlich zwischen Umbauten in der eigenen Immobilie und solchen in angemieteten Räumlichkeiten. Kann im Eigenheim im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der Eigentümer die Baumaßnahmen so gestalten, wie er möchte, müssen Mieter vorab die Genehmigung ihres Vermieters einholen, insbesondere bei großen baulichen Veränderungen wie etwa der Verbreiterung der Türrahmen oder dem Anbringen einer Rampe. Die Genehmigung ist ebenfalls erforderlich, wenn ein Treppenlift angebracht werden soll.

Nicht genehmigungspflichtig sind hingegen kleine Umbauten wie zum Beispiel das Anbringen von Haltegriffen oder technischen Hilfen.

Allerdings dürfen solche Baumaßnahmen nur unter engen Voraussetzungen abgelehnt werden. Gefährden zum Beispiel die Umbaumaßnahmen die Sicherheitsbestimmungen, darf der Vermieter seine Zustimmung verweigern. Stimmt er hingegen zu, erwächst ihm aus der Zustimmung ein Mitspracherecht bei der Gestaltung der Umbaumaßnahmen. Auch eine Kautions für den späteren Rückbau kann verlangt werden.

3. Typische Umbaumaßnahmen

Die Umbaumaßnahmen müssen auf den jeweiligen Einzelfall ausgerichtet werden, da je nach vorhandener Einschränkung verschiedene Aspekte berücksichtigt werden müssen. Dennoch gibt es einige Umbaumaßnahmen, die insbesondere bei älteren Menschen und bei Menschen mit Körperbehinderung sehr häufig durchgeführt werden.

Eine solch typische Umbaumaßnahme ist beispielsweise die Beseitigung von Türschwelen zur Verringerung von Zugangerschwellen bzw. Stolperfallen.

Ebenfalls häufig ist der Einbau eines Treppenlifts in der Immobilie bzw. einer Rollstuhlrampe im äußeren Eingangsbereich.

Auch im Badezimmer werden vielfach Veränderungen nötig, so kann zum Beispiel aus einer nicht mehr nutzbaren Badewanne entweder eine Sitzbadewanne mit Wannenür werden oder ein ebenerdiger Duschplatz. Insbesondere im Bad verschaffen nachträglich angebrachte Haltegriffe zudem zusätzliche Sicherheit.

Bei der Vielzahl an Möglichkeiten ist es natürlich sehr schwierig, die passende Lösung zu finden. Aus diesem Grunde bietet der Sozialverband VdK eine kostenlose Beratung zur barrierefreien Wohngestaltung an. Die Berater für barrierefreies Bauen und Wohnen verfügen über einschlägige Praxiserfahrung und führen die Beratung ehrenamtlich und vor Ort durch. Zuständig ist der Berater des jeweiligen Kreisverbandes. Eine Liste aller Kreisverbände ist im Internet abrufbar unter:

<http://www.vdk.de/rheinland-pfalz/pages/4233/Kreisverbaende>

4. Finanzierung von Umbaumaßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit

Manchmal helfen schon kleine Dinge wie zum Beispiel das Anbringen von Haltegriffen an kritischen Stellen, um Wohnqualität und Nutzbarkeit zu verbessern. Häufiger sind allerdings größere Baumaßnahmen vonnöten. Und diese kosten schnell vier- bis fünfstelligen Beträge, die insbesondere ältere Menschen nicht mehr einfach so aufbringen können.

In gewissen Fallkonstellationen übernehmen Sozialversicherungsträger bzw. andere öffentliche Institutionen die Kosten ganz oder teilweise. In anderen Fällen müssen die Umbaumaßnahmen komplett eigenfinanziert bzw. durch Kredite und Darlehen abgedeckt werden. In einigen Bundesländern gibt es landeseigene Förderprogramme für barrierefreie Umbauten. In Rheinland-Pfalz ist dies über die Investitions- und Strukturbank (ISB) abrufbar.

Welcher Leistungsträger für die Finanzierung der Umbauten zuständig ist, ist für den Versicherten nicht immer auf Anhieb ersichtlich. Als grobe Einschätzung dient hier die Frage, durch welche Ursache der Zustand hervorgerufen wurde, der einen solchen Umbau nötig macht.

4.1. Zuschüsse durch die Pflegekassen

Sicherlich eine der finanziell attraktivsten Bezuschussungsmöglichkeiten ist die der Pflegekasse. Seit 2015 können bis zu drei Mal bis zu 4.000 Euro pro Maßnahme als Zuschuss gezahlt werden. Zu beachten ist, dass alle Umbaumaßnahmen innerhalb einer Wohnung als eine Maßnahme gelten.

Wohnen mehrere Anspruchsberechtigte zusammen, erhöht sich dieser Betrag auf bis zu 16.000 Euro. Der Zuschuss muss vor Beginn der Umbaumaßnahmen beantragt werden.

Zwingende Voraussetzung hier ist darüber hinaus die Zuerkennung einer Pflegestufe durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK). Zudem muss die Umbaumaßnahme die selbstständige Lebensführung des Pflegebedürftigen spürbar verbessern und die Durchführung der häuslichen Pflege erleichtern. Förderfähig sind nur Umbaumaßnahmen in der Wohnung, in der der Pflegebedürftige seinen Lebensmittelpunkt hat.

Kann der Pflegebedürftige keinen Eigenanteil zu den Umbaukosten beitragen, da er nicht über eigene Einnahmen verfügt, zahlt im Regelfall der zuständige Sozialhilfeträger seinen Anteil.

Ein typisches Beispiel einer zuschussfähigen Maßnahme ist der Umbau eines bestehenden Bads, der die Nutzung durch den Pflegebedürftigen wieder ermöglicht bzw. für ihn erleichtert. Dies kann zum Beispiel durch die Installation einer Badewanneneinstiegshilfe erfolgen, aber auch durch den Austausch von WC oder Waschtisch gegen höhenverstellbare Modelle.

Die Pflegekasse hat gegenüber ihren Versicherten eine Beratungspflicht über mögliche und sinnvolle Umbaumaßnahmen.

4.2. Zuschuss durch die gesetzliche Krankenversicherung

Neben der Pflegekasse kann auch durch die gesetzliche Krankenversicherung eine Förderung erfolgen. Grundlage hier ist der gesetzlich festgeschriebene Anspruch der Versicherten auf Leistungen zur medizinischen und ergänzenden Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, die notwendig sind, um eine Behinderung oder Pflegebedürftigkeit abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern. Unter diese Leistungen können auch solche Umbaumaßnahmen fallen, die Arbeitsfähigkeit und Mobilität erhalten.

4.3. Kostenübernahme durch Rentenversicherung, Integrationsamt und Arbeitsagenturen

Für berufstätige Menschen mit Behinderung erfolgt die Kostenübernahme der Umbaumaßnahmen durch den jeweils zuständigen Rehabilitationsträger.

Steht der Versicherte bereits im Berufsleben und hat mehr als 15 Jahre Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt, ist die Rentenversicherung der zuständige Leistungsträger.

Wird hingegen zum ersten Mal nach Eintritt der Behinderung eine Berufstätigkeit aufgenommen, ist, sofern kein anderer Träger vorrangig zuständig ist, das Integrationsamt der richtige Ansprechpartner. Auch zuständig ist das Integrationsamt für Selbstständige und Beamte mit Behinderung.

Sowohl die Rentenversicherung als auch das Integrationsamt erbringen Leistungen in Form der sogenannten Wohnungshilfe. Darunter fallen ausschließlich Maßnahmen, die der Erlangung und der Erhaltung des Arbeitsplatzes dienen.

Eine vollständige Kostenübernahme erfolgt auch hier nicht, die Leistungen können als Zuschuss oder als Darlehen gewährt werden. Die Leistungen sind einkommensabhängig und durch eine Höchstgrenze limitiert.

Besteht hingegen kein Beschäftigungsverhältnis und es liegt folglich Arbeitslosigkeit vor, kann der Wohnungsumbau von den Agenturen für Arbeit gefördert werden. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die berufliche Wiedereingliederung oder der Erhalt des neuen Arbeitsplatzes ohne den Abbau von Barrieren gefährdet ist.

4.4. Finanzierung durch die Unfallkassen und nach dem Bundesversorgungsgesetz

Ist die Behinderung, die die Umbaumaßnahme erforderlich macht, auf einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen, ist die jeweils zuständige Unfallkasse bzw. Berufsgenossenschaft für die Erbringung der Leistungen zuständig. Für diese Kostenträger gilt, dass alle notwendigen und geeigneten Mittel zur Rehabilitation des Versicherten ergriffen werden müssen. Dazu gehört auch, sofern notwendig, der Umbau einer Wohnung bzw. eines vorhandenen Hauses. Die Leistungen der Unfallkasse sind nicht abhängig vom Einkommen des Versicherten.

Gleiches gilt für die Wohnungshilfe für Personen, die Ansprüche auf Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz oder dem Opferentschädigungsgesetz haben. Die Hilfe erfolgt umfassend und auf den Einzelfall bezogen.

4.5. Förderung durch Sozialämter

Einkommens- und vermögensabhängig hingegen sind die Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe der Sozialhilfeträger. Zwar kann auch hier finanzielle Unterstützung für den barrierefreien Umbau beantragt werden, allerdings ist dieser Anspruch absolut nachrangig und kann nur dann geltend gemacht werden, wenn alle anderen Kostenträger auszuschließen sind. Die Leistung kann im Einzelfall auch als Darlehen erbracht werden. Gleiches gilt für Wohnungsbauförderungsstellen der Kommunen, sofern solche Einrichtungen vorhanden sind.

4.6. Förderung durch öffentliche Mittel

Neben der (Teil-)Finanzierung durch die Sozialversicherungsträger gibt es noch die Möglichkeit, Förderungen durch öffentliche Mittel zu erhalten.

Auf Bundesebene ist hierfür die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zuständig, die seit 2015 neben einem Darlehen auch wieder ein Förderprogramm für die barrierefreie Modernisierung anbietet. Die Programme der KfW richten sich insbesondere an Mieter und private Eigentümer, die ihr Eigentum selbst bewohnen oder es vermieten. Auch der Erwerb barrierefreier Immobilien ist unter bestimmten Bedingungen förderfähig. Sowohl Kredit als auch Fördermittel werden unabhängig vom Alter des Antragstellers gewährt.

Über den Kredit können bis zu 50.000 Euro pro Wohneinheit finanziert werden. Der Zuschuss kann bis zu 10 Prozent der förderfähigen Kosten bis zu einem Maximum von 5.000 Euro pro Wohneinheit betragen.

Informationen zu den Produkten „Altersgerecht Umbauen – Kredit (159)“ sowie „Altersgerecht Umbauen – Investitionszuschuss (455)“ sind unter <https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Bestandsimmobilien/Barriere-reduzierung/> abrufbar.

Neben der KfW gibt es in Rheinland-Pfalz noch die Möglichkeit der Förderung der Umbaumaßnahmen durch ein Darlehen der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB). Voraussetzung für eine Förderung ist hier, dass die Einkommensgrenze des Paragraf 13 Absatz 2 Landeswohnraumförderungsgesetzes (LWoFG) um nicht mehr als 60 Prozent überschritten wird.

Über das Darlehen können bei einem Vier-Personenhaushalt maximal 60.000 Euro finanziert werden, für jedes weitere Haushaltsmitglied erhöht sich der mögliche Maximalbetrag um 5.000 Euro.

Weitere Informationen zu dem Darlehen der ISB finden sich auf der Webseite: <http://www.isb.rlp.de/de/wohnraum/modernisierung/>

4.7. Steuererleichterung

Werden die Umbaumaßnahmen aufgrund einer Behinderung notwendig, besteht die Möglichkeit, die Umbaukosten als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend zu machen, sofern die Kosten den Schwellenwert für außergewöhnliche Belastungen übersteigen.

Hierbei ist nicht Voraussetzung, dass die Behinderung auf einem unvorhersehbaren Ereignis beruht, welches schnelles Handeln durch die Betroffenen oder die Angehörigen erforderlich macht. Auch eine Verweisung auf Handlungsalternativen ist nicht zulässig.

Absetzbar sind alle Kosten für die barrierefreie Umgestaltung, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen. Allerdings muss hier klar differenziert werden zwischen den

Ausgaben, die durch die Krankheit oder Behinderung bedingt sind, und denen, die im Rahmen der Umbaumaßnahme zusätzlich anfallen. Letztere können nicht als außergewöhnliche Belastung abgesetzt werden. Darüber hinaus können nur Umbauten geltend gemacht werden, die dem üblichen Standard entsprechen.